

Sind Reizgasanlagen sichere Bestandteile von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen?

Reizgasanlagen werden teilweise als ergänzende Maßnahme zu Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) angeboten. Dabei wird im Ereignisfall ein Reizstoff freigesetzt, der Täter abschrecken und zum Verlassen des Objekts bewegen soll.

Für solche Systeme existieren derzeit jedoch keine allgemein anerkannten Normen, Richtlinien oder polizeilichen Empfehlungen für den Einsatz im privaten oder gewerblichen Bereich. Der Einsatz solcher Anlagen ist daher aus sicherheitstechnischer und rechtlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Wirkungsweise und Risiken von Reizgasanlagen - rechtliche Grenzen

Reizgasanlagen setzen bei Auslösung chemische Reizstoffe frei, die auf Augen, Haut und Atemwege wirken. Ziel ist, eine unmittelbare Handlungsunfähigkeit oder Fluchtreaktion bei einem Täter hervorzurufen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Wirkung nicht gezielt auf einzelne Personen beschränken lässt.

Reizstoffe können sich unkontrolliert im Raum ausbreiten und auch unbeteiligte Personen betreffen, z. B. Bewohner, Mitarbeiter, Kunden oder Einsatzkräfte. Insbesondere für empfindliche Personen wie Kinder, ältere Menschen oder Personen mit Atemwegserkrankungen kann dies zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Darüber hinaus ist das Verhalten von Tätern unter dem Einfluss von Reizgas nicht vorhersehbar. Es besteht die Gefahr von Panikreaktionen, unkontrolliertem Fluchtverhalten oder aggressiven Gegenreaktionen. Dadurch kann sich die Gefährdungssituation für anwesende Personen weiter verschärfen.

Interventions- und Einsatzkräfte, z. B. Sicherheitsdienst, Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr können beim Betreten der Räumlichkeiten durch die ausgelösten Reizstoffe zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden, etwa durch eine erschwerte Zugänglichkeit durch eingeschränkte Sichtverhältnisse oder gesundheitlichen Risiken durch Atemwegsreizungen.

Haftungs-, straf- und waffenrechtliche Aspekte

Beim Einsatz von Reizgasanlagen sind auch rechtliche Risiken zu berücksichtigen.

Reizstoffe wie CS-Gas gelten grundsätzlich als gesundheitsschädliche Stoffe. Werden Personen durch Reizgas verletzt oder gesundheitlich beeinträchtigt - etwa Mitarbeiter, Kunden, Bewohner oder Einsatzkräfte - kann dies strafrechtlich als Körperverletzung, in schweren Fällen auch als gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), bewertet werden.

Der Betreiber einer solchen Anlage kann daher straf- und zivilrechtlich verantwortlich sein, wenn durch den Einsatz des Reizgases Personen geschädigt werden. Neben strafrechtlichen Konsequenzen können auch zivilrechtliche Ansprüche, etwa auf Schmerzensgeld oder Ersatz von Behandlungskosten, entstehen.



Auch bei Falschalarmen oder unbeabsichtigter Auslösung kann der Betreiber unter Umständen für entstandene Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Einsatz von Reizstoffen zur Abwehr grundsätzlich nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig sein kann, insbesondere im Rahmen einer Notwehrsituation. Der Schutz von Sachwerten allein rechtfertigt einen solchen Einsatz in der Regel nicht.

Waffenrechtlich kann bei fest installierten Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zwar keine Erlaubnispflicht bestehen. Dennoch bleiben die straf- und haftungsrechtlichen Risiken für den Betreiber bestehen.

Empfehlung der Polizei und der Fachverbände

Die Mindestanforderungen an professionelle ÜMA/EMA sind im „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Fachbetriebe von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ festgelegt. Danach sollen ausschließlich geprüfte und zertifizierte Komponenten eingesetzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Für Reizgasanlagen im Zusammenhang mit ÜMA/EMA existieren derzeit keine entsprechenden Prüfungen oder Zertifizierungen durch akkreditierte Stellen, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH.

Insbesondere bei Überfallmeldeanlagen besteht zudem die Gefahr, dass bedrohte Personen oder unbeteiligte Dritte durch freigesetzte Reizstoffe geschädigt werden.

Weiterhin ist der Einsatz von Reizstoffen gemäß der VdS-Richtlinie 2311 - Planung und Einbau - unzulässig, weshalb bei der Verwendung solcher Systeme versicherungsrechtliche Risiken entstehen können.

Aus diesen Gründen werden Reizgasanlagen als Bestandteil von ÜMA/EMA von der Polizei und den Fachverbänden nicht empfohlen.

Beratung

Lassen Sie sich zum Thema Einbruch- und Überfallschutz kostenlos von Ihrer örtlich zuständigen Polizeidienststelle beraten. Vertrauen Sie insbesondere bei technischen Fragen auf qualifizierte [Fachbetriebe](#), die ÜMA/EMA nach anerkannten Normen und Richtlinien planen und installieren.

Geprüfte und zertifizierte ÜMA/EMA können einen wirksamen Beitrag zum Schutz von Personen und Sachwerten leisten, ohne zusätzliche Gefahren für Anwesende zu erzeugen.

Fazit

Der Einsatz von Reizgas als Bestandteil von Sicherheitsanlagen birgt erhebliche gesundheitliche, rechtliche und haftungsrechtliche Risiken und entspricht nicht den anerkannten sicherheitstechnischen Standards. Stattdessen sollten ausschließlich geprüfte und zertifizierte ÜMA/EMA eingesetzt werden. Diese können bei Bedarf auch an eine ständig besetzte Notruf- und Serviceleitstelle oder an die Polizei angeschlossen werden.